



Vodafone GmbH, 40549 Düsseldorf

Vorab per E-Mail: bk3-postfach@bnetza.de
Bundesnetzagentur
Beschlusskammer 3
Postfach 8001
53105 Bonn

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom
Unser Zeichen
Tel.: +49 (0) 211/533- 1879
Fax: +49 (0) 211/533-
Mobil: +49 (0) 172 357 93 22

E-Mail:
erika.battaglin@vodafone.com

Datum 05.08.2020

BK 3c-20/013 – Antrag der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung von Entgelten für den Zugang zur TAL: Bereitstellungs- und Kündigungsentgelte, Entgelte für Nutzungsänderung, zusätzliche Anfahrt, Portwechsel, Faxzuschlag, Erstellung und Versand von SMN und Zuschlagsentgelt für manuelle Bearbeitung bei der Vorabstimmung sowie Entgelte für zusätzliche Leistungen zu besonderen Zeiten, Reparatur der Endleitung, Carrier-Express-Entstörung, Bereitstellung und Entstörung von Service Calls und GK-Anschaltung („TAL Einmalentgelte“); hier: Stellungnahme der Vodafone GmbH

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

am 22.07.2020 veröffentlichte die Bundesnetzagentur ihren Konsultationsentwurf einer Entgeltgenehmigung in dem o.g. Verwaltungsverfahren. Die Vodafone GmbH nimmt nachfolgend Stellung zum veröffentlichten Konsultationsentwurf.

1. Beantragung eines neuen Entgelts für Service- und Montagenachweise (SMN)

Das beantragte Entgelt in Höhe von 3,60 EUR für die Erstellung und den Versand des Service- und Montagenachweises wurde von der BNetzA um rd. 67% auf 1,18 EUR gekürzt. Vodafone begrüßt, dass die BNetzA den Entgeltantrag der Telekom für diese Entgeltposition als deutlich überhöht zu-

Vodafone GmbH

Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf, Postfach: 40543 Düsseldorf
Tel.: +49 (0) 211/533-0, Fax: +49 (0) 211/533-2200, vodafone.de
Geschäftsführung: Dr. Johannes Ametsreiter (Vorsitzender), Anna Dimitrova, Bettina Karsch, Andreas Laukenmann, Gerhard Mack, Alexander Saul
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Frank Rövekamp, Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf, Amtsgericht Düsseldorf, HRB 38062

Bankverbindung:
Deutsche Bank AG, Düsseldorf
IBAN: DE68 3007 0010 0250 8000 00
UST-Nr.: 103/5700/1789
UST-IdNr.: DE 813113094
WEEE-Reg.-Nr.: DE 91435957 7



rückweist. Gleichwohl ist das nunmehr zur Genehmigung vorgesehene Entgelt nach wie vor nicht genehmigungsfähig.

Die BNetzA berücksichtigt bei ihrer Kürzung des beantragten Entgelts nicht in ausreichendem Maße, dass der SMN von der Telekom in erster Linie auch für eigene Zwecke erstellt wird, um nachvollziehen zu können, welche Tätigkeiten von den eigenen Technikern oder externen Dienstleistern durchgeführt wurden und welche Entgelte dementsprechend ggü. Zugangsnachfragern und Service-Unternehmen abgerechnet werden können. Darüber hinaus kann ein Entgelt i.H.v. 1,18 EUR pro SMN auch die tatsächlichen effizienten Kosten dieser Leistung nicht korrekt widerspiegeln. Der Versand des SMN an den Zugangsnachfrager über die Auftragsapplikation der Telekom als einzige Leistung, die im Zusammenhang mit dieser Entgeltposition kostenpflichtig in Rechnung gestellt werden dürfte, kann aus Sicht von Vodafone keine effizienten Kosten in der vorgesehenen Höhe verursachen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf unsere Stellungnahme vom 10.06.2020. Ein angemessenes Entgelt für die Bereitstellung des SMN dürfte demnach lediglich wenige EUR ct betragen.

Das vorgesehene Entgelt ist aus den genannten Gründen als ineffizient zurückzuweisen.

2. Anzuwendender WACC

Vodafone begrüßt ausdrücklich, dass die BNetzA – entgegen den von der Telekom im Vorfeld des Konsultationsentwurfs vorgetragenen Kritikpunkten an dem veröffentlichten GEREK-Report über die Kalkulation der WACC-Parameter vom 12.06.2020 – die Empfehlungen der EU Kommission und von GEREK mit Stichtag 01.07.2020 umsetzen möchte. Dies stellt einen sehr wichtigen Schritt dar hin zu einer EU-weiten Vereinheitlichung der für die Bewertung von kupferbasierten Anschlussnetzen benötigten WACC-Parameter und vermindert damit das Risiko von Wettbewerbsverzerrungen innerhalb des EU-Binnenmarktes. Die BNetzA stellt in ihrem Konsultationsentwurf die Ergebnisse der verschiedenen WACC-Kalkulationsmethoden sehr transparent und gut nachvollziehbar dar, so dass offensichtlich wird, dass die Anwendung der GEREK-Vorgehensweise zu einer potentiellen Absenkung des WACC i.H.v. 1,5%-Punkten (von zuletzt 4,39% auf 2,90%) führt.

Kritisch zu bewerten ist gleichwohl, dass die BNetzA das entstehende Absenkungspotential für den WACC für den Zeitraum bis 30.06.2021 nicht vollumfänglich realisieren möchte. Die BNetzA begründet dies damit, dass eine Absenkung des WACC von mehr als 1,0%-Punkten disruptiv sei und die Mitteilung der EU-Kommission (2019/C 375/01) vom 6.11.2019 für solche starken Absenkungen einen Übergangszeitraum von bis zu einem Jahr vorsehe, in dem von den Vorgaben der EU-Kommission abgewichen werden könne. Auf Basis dieser Argumentation berechnet die BNetzA einen aus ihrer Sicht angemessenen WACC i.H.v. 3,64% (als Mittelwert aus 4,39% und 2,90%).

Die Verwendung eines Übergangszeitraumes, wie von der BNetzA vorgesehen, ist aus Sicht von Vodafone nicht sachgerecht. Vielmehr sprechen zahlreiche Argumente dafür, die GEREK-Parameter ab sofort und ohne weitere Anpassungen im Rahmen der TAL- und Bitstrom-Entgeltgenehmigungen anzusetzen:

- Die von der BNetzA genannte Grenze von 1,0%-Punkten, ab der die BNetzA Veränderungen des WACC als disruptiv bewertet, ist weitgehend willkürlich. Jedenfalls kann diese Grenze nicht auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse festgelegt werden. So ist nicht nachvollziehbar, weshalb eine WACC-Veränderung nicht ebenso gut erst ab einer Größenordnung von 1,5%- oder 2,0%-Punkten als disruptiv zu bewerten ist.
- Desweiteren ist die von der BNetzA vorgenommene, isolierte Bewertung der WACC-Veränderung ohne Berücksichtigung anderer entgelterhöhenden oder -senkenden Effekte nicht sachgerecht. Die Frage, ob eine WACC-Veränderung disruptiv ist, hängt demnach ganz wesentlich davon ab, wie sich die Entwicklung der effizienten Kosten insgesamt entwickelt hat. So kann beispielsweise eine deutliche Absenkung des WACC (> 1,0%-Punkte) stabilisierend auf die resultierenden Entgelte wirken, wenn andere Entgeltparameter stark erhöhend wirken. Gerade vor dem Hintergrund, dass in den vergangenen Jahren die TAL-Entgelte aufgrund von stark steigenden Tiefbaukosten und Personalkosten sowie einer abnehmenden Auslastung des Kupfernetzes erheblich angestiegen sind (die TAL-Überlassungsentgelte sind zuletzt 2019 um 12% angestiegen!), stellt eine Absenkung des WACC von 1,5%-Punkten einen wichtigen stabilisierenden Entgeltfaktor dar.
- Diese Sichtweise wird auch von der EU-Kommission geteilt. Gem. Ziff. 9. „Übergangszeitraum bis zur Annahme der in dieser Mitteilung vorgestellten Methodik“ setzt das Abweichen von den GEREK-Parametern voraus, dass die WACC-Änderung die regulatorische Stabilität und Vorherseh-



barkeit beeinträchtigen würde. Davon kann im vorliegenden Fall angesichts stark steigender TAL-Preise keine Rede sein.

- Auch das Prüfgutachten antragsübergreifende Parameter 2019/2020 des Referats 113 vom 13.07.2020 spricht sehr klar für eine unveränderte Anwendung der GEREK-Parameter ab 01.07.2020. So kommt das Referat 113 zu folgendem Schluss:

„Es wird empfohlen, sich bei der Ermittlung des WACC in Gänze entweder auf die Kommissionsmitteilung oder auf die bisherige Methode der Bundesnetzagentur zu stützen, da beide ein in sich geschlossenes Berechnungsschema darstellen.“ (vgl. Fazit S. 29).

Die BNetzA folgt in ihrem Konsultationsentwurf richtigerweise den Vorgaben der EU-Kommission sowie dem BEREC-Vorgehen, eine rechnerische Mischung mit ihrer bisherigen Vorgehensweise bzw. dem zuletzt verwendeten WACC, steht der gutachtlichen Empfehlung klar entgegen.

Auf Grundlage der oben aufgeführten Argumente ist eine nur teilweise Umsetzung der Vorgaben des GEREK-Reports nicht zu rechtfertigen. Die BNetzA muss demnach den von ihr kalkulierten WACC i.H.v. 2,90% für sämtliche Entgeltentscheidungen i.Z.m. den Altinfrastrukturen der Telekom ab 01.07.2020 ansetzen.

Vodafone bittet um Beachtung der vorgebrachten Kritikpunkte und steht für Fragen jederzeit zur Verfügung.

Das Schreiben enthält keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

Mit freundlichen Grüßen
Vodafone GmbH



(Georg Merdian)



i.A. David Wilde
(David Wilde)